



# Salzlandbote

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Staßfurt

mit den Ortsteilen Athensleben, Atzendorf, Brumby,  
Förderstedt, Glöthe, Hohenerxleben, Löbnitz (Bode),  
Löderburg, Lust, Neundorf (Anhalt),  
Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde, Üllnitz



28. Jahrgang

07.06.2018

Nr. 381

### Inhalt:

- **Korrekturbekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005**
- **Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder, die im Gebiet der Stadt Staßfurt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kostenbeitragsatzung Kitas)**

### Korrekturbekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 12.04.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom 01.03.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 28.09.2012 und der 2. Änderung vom 30.05.2016 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Staßfurt vom

01.03.2005 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.09.2012 wird wie folgt geändert.

1. Der im § 2 Abs. 1 genannte Kostentarif (Anlage 1) erhält eine neue Fassung.

#### § 2 Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Staßfurt, den 13.04.2018

gez. Sven Wagner  
Oberbürgermeister (DS)

Anlage 1

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Staßfurt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag (EUR)
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,50
1.2.	im Format DIN A 4	3,50

1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	10,00 – 25,00
<b>2.</b>	<b>Fotokopien und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite je Vorlage	0,25
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	0,20
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	0,15
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite je Vorlage	1,00
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	0,80
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	0,60
2.1.3.	bei größeren Formaten je Seite	
	im Format DIN A 2	6,00
	im Format DIN A 1	7,50
	im Format DIN A 0	10,00
2.2.	Fotokopien, farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite je Vorlage	3,20
	ab 10 Seiten je Seite je Vorlage	2,00
	ab 50 Seiten je Seite je Vorlage	1,50
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,35
	ab 10 Seiten je Seite	0,25
	ab 50 Seiten je Seite	0,20
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,60
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	6,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisierung) je Urkunde	10,00
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, je angefangene Viertelstunde	10,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach eine andere Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	2,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	20,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	schriftliche Auskünfte	
5.1.1.	aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	15,00
5.1.2.	aus Registern und Karteien soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
5.1.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit	

5.1.4.	ersucht wird schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	17,00
5.1.4.1.	Grundgebühr	8,00
5.1.4.2.	zuzügl. je angefangene Seite	2,50
5.1.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	15,00
	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	15,00
5.1.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	8,00
5.1.7.	Feststellung aus Konten und Akten, je angefangene Viertelstunde	8,00
5.1.8.	bauplanungsrechtliche Auskünfte zuzüglich Fahrtkosten i. H. v. 0,20 € für erforderlichen Außendienst	nach Zeitaufwand
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>	
6.1.	Abgabe von Satzungen und Tarifen je Seite	0,50
6.2.	Abgabe von Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dergleichen je Seite	0,20
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	10,00
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</b> Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	24,00
<b>9.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b> Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, je angefangene Viertelstunde	8,00
<b>B</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
<b>10.</b>	<b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 EUR	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos/ eines Personenkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen	2,50
10.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
<b>11.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
11.1.	Erteilung von Bewilligungen zur Vorrangseinräumung, Pfandentlastung und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	Erteilung von Belastungsvollmachten vor Eigentumsumschreibung bis zu 150.000,00 EUR	25,00
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 50.000,00 EUR	5,00
11.2.	Erteilung von Löschungsbewilligungen für Grundpfandrechte Dritter	
11.2.1.	Bewilligung von Löschungen von Belastungen oder Rechten im Wert bis zu 150.000,00 EUR	25,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 50.000,00 EUR	5,00

11.3.	Grundstücksfreigaben aus der Mithaftung für dingliche Rechte bei Darlehensgewährung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen die nicht unter die Ziffern 11.1. und 11.2. fallen	20,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte der Gemeinde auf Grundlage § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
11.4.1.	für 1 bis 3 Flurstücke je Notarvertrag jedes weitere Flurstück	25,00 5,00
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen (bei beschränkten Ausschreibungen entfällt die Gebühr)	
11.5.1.	Erarbeitung des Leistungsverzeichnisses (LV) und Hinzufügen der Einheitlichen Verdingungsmuster (EVM) durch die Verwaltung	7,50
11.5.2.	Erarbeitung des LV durch Planungsbüro und Hinzufügen der EVM durch die Verwaltung (Kosten für Planungsbüro separat als Auslagen)	10,00
11.5.3.	Erarbeitung des LV und der EVM durch Planungsbüro (Kosten für Planungsbüro separat als Auslagen)	7,50
11.6.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle, z.B. Abnahmen von Bauleistungen Dritter im Straßenbereich (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.), je angefangene Viertelstunde	8,75
11.7.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.7.1.	Büroarbeiten , je angefangene Viertelstunde	6,00
11.7.2.	Außenarbeiten einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.), je angefangene Viertelstunde	8,75
11.8.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben, je angefangene Viertelstunde	8,75
11.9.	Beratung zur Beurteilung von Maßnahmen an Bäumen und Grünanlagen je angefangene Viertelstunde	8,75
11.10.	Genehmigung zur Beseitigung geschützter Bäume	25,00
11.11.	Genehmigung von Bauleistungen an und in Straßenbereichen	
11.11.1.	Straßenweise Aufgrabungen bis 100 m je weitere 50 m	52,00 26,00
11.11.2.	Kleinaufgrabungen (z.B. für Reparaturen, Aufstellen von Verkehrsschildern, Baugruben, Kopfloch) inkl. Abnahme und evtl. erforderlicher Ortstermin je Kleinaufgrabung	40,00
11.11.3.	Herstellung eines Hausanschlusses je Hausanschluss	40,00
11.11.4.	Bordabsenkungen/ Genehmigung einer Grundstückszufahrt	100,00
11.12.	Genehmigungsfreistellung gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt zuzüglich Fahrtkosten für erforderlichen Außendienst	50,00
11.13.	Verlängerung von Baumaßnahmen	15,00
11.14.	Nachträgliche Beantragung von Baumaßnahmen	das 1 1/2-fache der zu entrichtenden Gebühr

<b>12.</b>	<b>Archiv</b>	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene viertel Arbeitsstunde	6,00
12.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten	
12.2.1.	je Seite der ersten Ausfertigung	2,00
12.2.2.	für jede weitere Ausfertigung je Seite	0,50
12.3.	Benutzung des Archivs	
12.3.1.	je Tag	5,00
12.3.2.	je Woche	10,00
12.3.3.	je Monat	50,00
<b>13.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
13.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	
13.1.1.	wenn für die angefochtene Entscheidung eine Gebühr anzusetzen war	das 1 1/2-fache der Gebühr für die angefochtene Entscheidung, mindestens jedoch 10,00
13.1.2.	wenn die angefochtene Entscheidung gebührenfrei war	10,00

**Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder, die im Gebiet der Stadt Staßfurt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kostenbeitragsatzung Kitas)**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2, Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am 30.11.2017 die folgende Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Staßfurt beschlossen:

**§ 1  
Beitragsgegenstand**

Gemäß § 13 Abs. 1 KiFöG erhebt die Stadt Staßfurt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Eltern Kostenbeiträge. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden gestaffelt.

**§ 2**

**Beitragsschuldner**

Schuldner des Kostenbeitrages sind die Eltern des laut Betreuungsvertrag in der Tageseinrichtung betreuten Kindes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Beitragspflicht, Fälligkeit**

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird. Dies gilt auch während der Eingewöhnungsphase. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind nach fristgemäßer Kündigung des Betreuungsvertrages die Tageseinrichtung besucht.

(2) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist ab dem Folgemonat der Kostenbeitrag für die Betreuung im Kindergarten zu entrichten.

(3) Die Kostenbeiträge sind monatlich zu entrichten und jeweils am 05. des Monats fällig.

(4) Die Beitragspflicht wird durch Erkrankung des Kindes oder dessen sonstige Abwesenheit grundsätzlich nicht unterbrochen. Die Unterbrechung der Beitragspflicht erfolgt nur bei einer Krankheit oder einem Kuraufenthalt nach Vorlage einer Bescheinigung des Arztes ab der 5. Woche.

(5) Schließzeiten der Einrichtung führen nicht zu einer Kürzung der Kostenbeiträge.

(6) Sofern der Kostenbeitrag für drei Monatsbeiträge in der Summe nicht entrichtet wurde, kann die Stadt Staßfurt vom Träger die fristlose Kündigung des Betreuungsvertrages verlangen. Dies gilt auch bei Wechsel der Kindertageseinrichtung. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn nachweislich ein Antrag gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) auf Übernahme von Kostenbeiträgen für eine Tageseinrichtung bei zuständigen Jugendhilfeträgern gestellt ist.

#### **§ 4 Höhe der Kostenbeiträge**

(1) Die Höhe der Kostenbeiträge beträgt monatlich:

für die Betreuung in der Kinderkrippe:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. 97,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. 109,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. 138,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. 167,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. 197,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. 219,00 €
- jede weitere Stunde 17,00 €

für die Betreuung im Kindergarten:

- für eine Betreuungszeit von bis zu 5 Std. 76,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 6 Std. 97,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 7 Std. 118,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 8 Std. 138,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Std. 159,00 €
- für eine Betreuungszeit von bis zu 10 Std. 170,00 €

- jede weitere Stunde 14,00 €

für die Betreuung im Hort:

- nur Frühhortbetreuung 20,00 €
  - Früh- und Späthortbetreuung oder nur Späthortbetreuung
- bis 3 Stunden 50,00 €
- Früh- und Späthortbetreuung oder nur Späthortbetreuung
- Bis 4 Stunden 68,00 €
- Früh- und Späthortbetreuung bis 6 Stunden inkl. ganztags
- Ferienbetreuung 78,00 €
- Ganztags Ferienbetreuung je Ferienwoche 20,00 €

(2) Für die Betreuung von Gastkindern beträgt der Kostenbeitrag je Stunde:

- Kinderkrippe 2,50 €
- Kindergarten 2,50 €
- Hort 2,50 €

(3) In vereinbarten Einzelfällen wird für die Betreuung von Kindern über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 € erhoben.

Bei verspäteter Abholung des Kindes nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit wird für jede angefangene Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von 5,00 € erhoben.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung vom 06.06.2013 außer Kraft.

Staßfurt, den 15.01.2018

gez. Sven Wagner (DS)  
Oberbürgermeister



Herausgeberin: Stadt Staßfurt, Hohenerxebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
E-Mail: [amtsblatt@stassfurt.de](mailto:amtsblatt@stassfurt.de)  
Auflage: 600 Exemplare • Bezug: kostenlos